

Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil II 04: Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Deutsch*

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630ff.), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 1ff.) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 24. November 1999 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Prüfungsfach *Deutsch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Deutsch* vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung erfolgt durch Teilprüfungen in den Studienbereichen *Neuere deutsche Literatur*, *Sprachwissenschaft* und *Ältere deutsche Literatur und Sprache*.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

einer vierstündigen Klausur als schriftlicher Aufsichtsarbeit aus einem der drei Studienbereiche

- *Neuere deutsche Literatur*
oder
- *Ältere deutsche Literatur und Sprache*
oder
- *Sprachwissenschaft*

je einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten in den in der Klausur nicht gewählten Studienbereichen

- *Neuere deutsche Literatur*
und/ oder
- *Ältere deutsche Literatur und Sprache*
und/ oder
- *Sprachwissenschaft*.

(3) Im Studienbereich *Ältere deutsche Literatur und Sprache* kann zwischen den Teilgebieten *Ältere deutsche Literatur* und *Ältere deutsche Sprache* gewählt werden. Klausur und mündliche Prüfung können in einem Teilgebiet absolviert, aber auch auf beide Gebiete verteilt werden.

§ 2 Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Studienbereich *Neuere deutsche Literatur*

Die **Klausur** dient dem Nachweis

- von Kenntnissen der Grundlagen literaturwissenschaftlichen Arbeitens;
- der Kenntnis der neueren deutschen Literaturgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts;
- praktischer Fähigkeiten in der Interpretation und Analyse literarischer Texte.

Die Studierenden geben bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung ein Jahrhundert als Wahlgebiet neben dem 20. Jahrhundert an.

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Deutsch* wurden am 1. März 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Zur **mündlichen Prüfung** schlagen die Studierenden der gewählten Prüferin oder dem gewählten Prüfer zwei selbstständig vorbereitete Themen vor.

Prüfungsthemen können aus allen in der Lehre vertretenen Schwerpunkten des Fachgebietes hervorgehen; sie dürfen sich mit den Themen der Leistungsnachweise nicht überschneiden:

Schwerpunkte sind:

- Literaturgeschichte vom 17. Jh. bis zur Gegenwart im Kontext der Kultur- und Sozialgeschichte;
- Gegenwartsliteratur/Literatur nach 1945;
- Methoden der Literaturwissenschaft; Literaturtheorie (z.B. Gattungstheorie, Rezeptionsästhetik und Gattungsgeschichte, Diskursanalyse, feministische Literaturwissenschaft);
- Wissenschaftsgeschichte der Germanistik; Konzeptionen der Literaturgeschichtsschreibung;
- Kinder- und Jugendliteratur;
- Literatur- und Kulturwissenschaft; Literatur und Medien; Literatur und andere Künste;
- Wirkungsgeschichte der Literatur; Literatur und Massenkultur; deutsche Literatur und fremde Kulturen;
- Geschlechterproblematik im literarischen Prozess;
- Literatursystem; Literarisches Leben; Literatursoziologie.

Ein Prüfungsthema sollte so gewählt und vorbereitet sein, dass

- ein formulierter Problemansatz,
- der entsprechende historische und systematische Zusammenhang der gewählten Problematik,
- die Erläuterung des eigenen Arbeitsansatzes auf methodischer Grundlage sowie
- die Fähigkeit zur Textinterpretation
- erkennbar werden.

(2) Studienbereich *Ältere deutsche Literatur und Sprache*

a) *Ältere deutsche Literatur*

In der **Klausur** sollen anhand eines mit der Prüferin oder dem Prüfer vereinbarten Prüfungsthemas Fähigkeiten zur Analyse und Interpretation mittelalterlicher Literatur nachgewiesen werden. Dabei wird erwartet, dass Kenntnisse der spezifischen historischen, sozialen, religiösen und literarischen Verhältnisse des Mittelalters eingebracht werden.

In der **mündlichen Prüfung** wählen die Studierenden in vorheriger Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer zwei textgebundene Prüfungsthemen aus, die Gegenstand der Prüfung sind. Prüfungsthemen können aus allen in der Lehre vertretenen Schwerpunkten des Fachgebietes hervorgehen;

Schwerpunkte sind:

- Konstellationen der Literaturgeschichte von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert im Kontext der europäischen Kultur- und Sozialgeschichte;
- das Oeuvre eines Autors im Zusammenhang wichtiger übergreifender Themen und Probleme;
- eine systematische Themendarstellung, ausgeführt an mehreren Werken;
- Erprobung von Methoden der Literaturwissenschaft an ausgewählten Texten;
- Probleme von Literatur- und Kulturwissenschaft, der Literatur und anderen Künste, Medien- und Mentalitätsgeschichte;
- Rezeptions- und Wirkungsgeschichte mittelalterlicher Literatur;
- Geschlechterproblematik im literarischen Prozess;
- Literaturverhältnisse, literarisches Leben.

Die Prüfungsthemen von Klausur und mündlicher Prüfung und die Themen der Leistungsnachweise dürfen sich nicht überschneiden.

b) *Ältere deutsche Sprache*

Die **Klausur** besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil ist ein älterer Text auf Grund lautlicher und graphematischer Kriterien sprachhistorisch einzuordnen; ausgewählte syntaktische und lexikalisch-semantische Phänomene sind sprachhistorisch zu interpretieren.

Im zweiten Teil ist eine Frage in Form eines Essays aus einem Wahlgebiet zu bearbeiten, für das sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung entscheidet.

Wahlgebiete sind:

Sprachwandeltheorien; Althochdeutsch; Mittelhochdeutsch; Frühneuhochdeutsch.

In der **mündlichen Prüfung** werden die Studierenden zu zwei selbstgewählten Themen (Schwerpunkten) geprüft, deren Systembereich und deren Sprachstufe sich nicht überschneiden dürfen. Die Wahl der Themen erfolgt in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

(3) Studienbereich *Sprachwissenschaft*

Die **Klausur** besteht aus einem Pflichtteil mit jeweils einer Frage zu den Gebieten Syntax, Morphologie und Phonetik/ Phonologie/ Graphematik sowie einem Wahlgebiet, für das sich die Studierenden entscheiden können.

Für die **mündliche Prüfung** wählen die Studierenden eine Prüferin oder einen Prüfer und vereinbaren mit ihr oder ihm je einen Schwerpunkt aus zwei verschiedenen Wahlgebieten.

Wahlgebiete für Klausur und mündliche Prüfung sind: Phonetik/ Phonologie/ Graphematik; Morphologie; Syntax; Semantik; Lexikologie; Lexikographie; Pragmatik; Textlinguistik/ Stilistik; Soziolinguistik; Psycholinguistik; Historische Linguistik.

(4) Die Wahlgebiete für Klausur und mündliche Prüfung dürfen sich nicht überschneiden. Überschneidungen mit den Themen der Leistungsnachweise sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 3 Voraussetzungen und Angaben für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Folgende Nachweise sind zusammen mit dem Anmeldeantrag und den Studienbuchseiten im Prüfungsbüro einzureichen:

(1) Nachweis von sechs benoteten Leistungsnachweisen gem. § 4 (7) der Studienordnung: je zwei Leistungsnachweise aus den Studienbereichen *Neuere deutsche Literatur*, *Ältere deutsche Literatur und Sprache* und *Sprachwissenschaft*.

Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen setzt neben der Teilnahme am Seminar eine Leistung in Form einer Hausarbeit, eines schriftlichen Tests, eines Referats oder anderer eigenständiger Arbeiten voraus.

(2) Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, i.d.R. durch das Abiturzeugnis;

(3) Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium.

(4) Neben die Zulassungsvoraussetzungen treten folgende Angaben:

- Angabe des Studienbereiches, in dem die Zwischenprüfung absolviert werden soll, und ggf. der Wahlgebiete für die Klausur sowie für die mündlichen Prüfungen;
- Vorschläge für die Prüferinnen oder die Prüfer

(5) Liegen zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise vor, können die Studierenden unter Vorbehalt zugelassen werden. Die noch fehlenden Leistungsnachweise – höchstens einer in jedem Studienbereich – sind spätestens 10 Werktagen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes einzureichen. Andernfalls wird die Zulassung unter Vorbehalt hinfällig, und die Anmeldung gilt als nicht erfolgt.

§ 4 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die einzelnen Teilprüfungen können am Beginn und am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Semesters absolviert werden. Pro Semester stehen damit zwei Prüfungszeiträume zur Verfügung.

(2) Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Durch Aushang der Prüfungsliste mit Immatrikulationsnummern wird die Zulassung zur Zwischenprüfung bestätigt. Die angegebenen Termine sind verbindlich.

(3) Die Zwischenprüfung beginnt mit der unter § 1 (2) genannten Klausur.

(4) Die Studierenden können entscheiden, ob sie alle Teile der Zwischenprüfung in einem Prüfungszeitraum ablegen oder auf verschiedene Prüfungszeiträume verteilen. Wird letzteres gewählt, dann muss im ersten Prüfungszeitraum die Klausur geschrieben werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis von 8 SWS und zwei Leistungsnachweisen in diesem gewählten Studienbereich und der Nachweis aller ergänzenden germanistischen Veranstaltungen.

(5) Die gesamte Zwischenprüfung muss innerhalb eines Kalenderjahres abgelegt werden.

§ 5 Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Ergebnisse der Klausur werden i.d.R. spätestens nach vier Wochen mitgeteilt, die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüfungskommission sofort nach der Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Fachnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem Mittel aller Teilprüfungen. Die Zwischenprüfung wird nur dann als bestanden gewertet, wenn in jeder der drei Teilprüfungen mindestens die Note 4,0 erreicht worden ist.

(3) Nach Bestehen aller germanistischen Teilprüfungen erhalten die Studierenden ein Zwischenprüfungszeugnis für den Teilstudiengang *Deutsch*.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zwischenprüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 6 Rücktritt und Versäumnis

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ein Rücktritt nach erfolgter Meldung bis zwei Wochen vor Prüfungsbeginn bleibt ohne Folgen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von fünf Werktagen nach der Prüfung erforderlich.

§ 7 Wiederholung

Eine nicht bestandene (Teil-)Prüfung kann frühestens im nächsten Prüfungszeitraum und muss innerhalb eines Jahres wiederholt werden, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet. Die Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Grundstudium befinden, können ihre Zwischenprüfung entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung absolvieren. Die Wahl ist aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Deutsch* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach *Deutsch* der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1992 treten neun Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.